

**RICHTLINIE ZUR VERGABE VON GEMEINDE- und  
GENOSSENSCHAFTSWOHNUNGEN  
DER MARKTGEMEINDE GÖTZENDORF/LEITHA**

Es wird eine auf **ein Jahr befristete Evidenzliste** von Bewerbern geführt. In der letzten Gemeindezeitung des Jahres wird angekündigt, dass die Evidenz der Wohnungsansuchen mit **31. Jänner** erlischt und ein neuer Bedarf wieder auf der Gemeinde deponiert werden muss. Der erstmalige Anmeldezeitpunkt wird weiterhin vermerkt.

Für die Erlangung einer Gemeindewohnung sind nur jene Personen berechtigt, die in der Gemeinde in den letzten 3 Jahren Hauptwohnsitz gemeldet waren bzw. während ihres Lebens mind. 5 Jahre lang in Götzendorf/Pischelsdorf ihren Hauptwohnsitz hatten.

Aus der Liste der im Evidenzzeitraum eingelangten Bewerbungen wird gemäß den nachstehenden, sozialen Aspekten folgenden Richtlinien eine Auswahl durch den Sozialausschuss getroffen und die Wohnung durch den Gemeinderat vergeben. Bei Punktegleichheit der Bewerber erfolgt die Reihung nach Datum der erstmaligen Anmeldung. Die Eignung der zu vergebenden Wohnung in Bezug auf Größe, Dringlichkeit und sonstigen wesentlichen Tatbeständen sind zu berücksichtigen.

Diese Richtlinie stellt eine Empfehlung an den Gemeinderat dar. Es ist daraus keine Rechtsverbindlichkeit abzuleiten.

Personen, die im Zuge der Anmeldung wissentlich irreführende oder falsche Angaben machen, werden aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.